

II-13198 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 640418

1994-04-07

ANFRAGE

des Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betreffend den Entfall der Planstellen der zweckgebundenen Gebarung im Bundesfinanzgesetz 1994

An einigen Universitäten treten bereits Engpässe auf, da VertragsassistentInnen-Planstellen nicht mehr nachbesetzt werden können, weil das Bundesministerium seit Anfang 1994 restriktiv solche Anstellungen verweigert. Neubeschäftigungen können nur in Form von Dienstverträgen zwischen dem Dienstnehmer und der teilrechtsfähigen Institution (Universität, Fakultät bzw. Institut) vorgenommen werden. Für derartige Privatverträge (sog. "Projektassistenten") existiert jedoch kein Dienstrecht. Es ist mit einer Reihe von Nachteilen für die Betroffenen zu rechnen:

- * Angestellten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ist nach § 37 UOG 93 nicht explizit das Recht auf Benützung der Universitätseinrichtungen eingeräumt.
- * Die betroffenen DienstnehmerInnen (im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit oder durch ProjektleiterInnen privatrechtlich Angestellte) genießen keinen Schutz durch und keine Mitwirkungsrechte im Dienststellausschuß und in der Bundeskonferenz.
- * Sie werden an kleineren Instituten in Anbetracht ihrer Anzahl nicht einmal einen Betriebsrat bilden können.
- * Sie haben kaum Möglichkeiten, an der universitären Selbstverwaltung teilzunehmen (UOG 1975, nach UOG 1993 Kann-Bestimmung), und haben auch auf andere für sie wichtige Universitätsorgane keinen Einfluß, sind also gegenüber dem nichtwissenschaftlichen Personal schlechter gestellt.
- * Sie haben weiters keinen Anspruch auf Reisekostenzuschüsse durch die Universitäten; Tagungsbesuche sind damit erheblich erschwert, obwohl diese für die wissenschaftliche Weiterbildung wichtig sind.
- * Es besteht für sie auch kein Anspruch auf Bezahlung gemäß Vertragsbedienstetengesetz; es ist zu befürchten, daß seitens der Finanzierungsinstitutionen (FWF und andere) solchen ProjektmitarbeiterInnen nur mehr ein Gehalt in der Höhe der Anfangsstufen für VertragsassistentInnen zugestanden wird.
- * Sie haben kein Recht auf Einräumung der Möglichkeit zur Erbringung eigenständiger wissenschaftlicher Leistungen und das sog. Karrieregespräch.

- * Die Einstellung der Betroffenen unterliegt nicht den Regelungen des UOG, d.h. sie erfolgt ohne jede Mitwirkung eines Kollegialorgans und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und ohne verpflichtende Ausschreibung; Stellenvergabe aufgrund persönlicher Motive und nicht nach Qualifikation wird dadurch noch häufiger werden.

Aus diesem Grund gibt es in vielen einzelnen Instituten derzeit keine dienstrechtliche Lösung und somit überhaupt keine Neuanstellung. Lediglich die bisherigen VertragsassistentInnen auf sogenannten Drittmittelstellen werden nach dem bisherigen Recht weiter verlängert. Damit entsteht eine neue Form der sozialen Aufspaltung zwischen den verschiedenrangigen Dienstverhältnissen innerhalb des akademischen Mittelbaues. Um diesem Mißstand abzuhelpfen, scheint eine einheitliche Vorgangsweise in der Festlegung von Dienstrechten und Dienstpflichten bzw. eine klare Definition der Verwendung jeder bestimmten Planstelle notwendig.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister folgende

ANFRAGE:

1. Von wem ging die Initiative für den Entfall der Planstellen der zweckgebundenen Gebarung für VertragsassistentInnen im BFG 1994 aus?
2. Mit welcher sachlichen Begründung haben Sie bei der Vorbereitung des BFG 1994 dem Entfall der Planstellen der zweckgebundenen Gebarung für VertragsassistentInnen zugestimmt, der dem Bund keinerlei Vorteile bringt, für die Betroffenen jedoch massive Nachteile hat?
3. Haben Sie bezüglich des Verbots der Neueinstellung von "ProjektassistentInnen" zeitgerecht eine Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, des Zentralkaussusses der Hochschullehrer und der Hochschulsektion der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst eingeholt? Wenn ja, wie lauteten diese Stellungnahmen? Wenn sie diese nicht eingeholt haben, warum nicht?
4. Können Sie Vermutungen entkräften, es handle sich hier um einen Versuch, die Aufhebung der maximalen Verwendungsdauer von VertragsassistentInnen durch den VfGH zumindest teilweise zu umgehen, indem die Kategorie der ProjektassistentInnen zum Aussterben verurteilt wird? Ist der Minister der Ansicht, daß auf diese Weise eine sinnvolle Gesundschrumpfung der Universitäten erreicht wird?
5. Ist für nicht aus dem Bundeshaushalt, sondern aus Drittmitteln finanzierte Anstellungen eine gesetzliche Planstelle überhaupt erforderlich? Wie beurteilen Sie die Verweigerung der Einstellung von ProjektassistentInnen, obwohl diese Personalkategorie im geltenden Dienstrecht explizit genannt ist, in rechtlicher Hinsicht? Gibt es Musterverträge, an denen sich die betroffenen Institute orientieren können?

6. Auf welche Weise wollen Sie dafür sorgen, daß die Einstellung von aus Drittmitteln finanziertem Personal an den Universitäten zu für alle gleichen und den dienstrechtlichen Status wahren Bedingungen wieder ermöglicht wird? Mit welchen Maßnahmen gedenkt der Minister einen Fortbestand der betroffenen VertragsassistentInnen-Planstellen zu garantieren? Wieviele derartige Stellen existierten an den Stichtagen 31.3.1990, 31.3.1991, 31.3.1992, 31.3.1993 und 31.3.1994?
7. Welche Maßnahmen werden Sie im Hinblick auf die derzeit bzw. in Zukunft im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit angestellten MitarbeiterInnen an Universitäten ergreifen, um ihre Rechte am Arbeitsplatz und bei der Einstellung auf das Niveau der anderen Universitätsangehörigen zu heben?
8. Können Sie sich vorstellen, aus Drittmitteln finanzierten MitarbeiterInnen an Universitäten sowie APART-StipendiatInnen, die ihre Arbeit an einer Universität durchführen, grundsätzlich ein Wahlrecht einzuräumen, ob sie als refundierte Bundesbedienstete oder als Privatangestellte eingestellt werden?
9. Werden Sie auf jene Institutionen, die staatliche Forschungsgelder vergeben, dahingehend Einfluß nehmen, daß diese als Personalkosten für erfahrene und qualifizierte MitarbeiterInnen jene Beträge genehmigen, die diesen bei Anstellung als VertragsassistentIn gebühren würden?
10. Sind Sie bereit, im Hinblick auf das Erkenntnis des VfGH zur Höchstverwendungs dauer für VertragsassistentInnen den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen For schung zur Aufhebung der Höchstmitarbeiterdauer von 4 bzw. 5 Jahren aufzufordern?
11. Können Sie Gerüchte dementieren, wonach in Hinkunft die an die BIG abzuführende Nutzungsgebühr für Räume, die von drittmittelfinanziertem Personal genutzt werden, aus den Projektmitteln aufgebracht werden muß?